

# ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM  
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-  
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

37. Jahrgang.

Halle, den 15. Dezember 1912.

Nr. 24.

**Uhrmacherzwangsinnung für Lothringen** lautete die Tagesordnung für die vom Metzger Uhrmacherverein für Mittwoch, den 27. November, einberufene Versammlung, zu welcher fast alle Lothringer Uhrmacher, Goldschmiede, sowie Inhaber von Bijouteriegeschäften eingeladen waren. Von den in Betracht kommenden 100 Kollegen war eine stattliche Anzahl von auswärtig erschienen, 15 hatten ihre Ansicht brieflich mitgeteilt, darunter drei Innungsgegner, es fehlte somit fast kein Ort Lothringens. Abgesehen von den Mitgliedern des Metzger Uhrmachervereins, deren Anzahl 22 hiesige und vier auswärtige Kollegen (von 30 in Metz) beträgt, welche einstimmig für Umgestaltung in eine Zwangsinnung sind, war es mit Freuden zu begrüßen, dass von allen Anwesenden nur zwei sich direkt dagegen aussprachen, ohne indessen die Nachteile gegenüber den bestehenden Vorteilen überzeugend begründen zu können; somit dürften auch diese beiden Gegner sich schliesslich zu Förderern dieser idealen Sache bekehren. Den Einladungen war das Flugblatt „Zur Organisation des Uhrmachergewerbes“<sup>1)</sup>, teilweise auch „Die Bekämpfung der Schleuder Konkurrenz durch die Zwangsinnungen!“<sup>1)</sup> beigelegt worden; ersteres enthält in knapper, sachlicher Form ungefähr alles, was den Nichteingeweihten in dieser immerhin wichtigen Angelegenheit als wissenswert erscheinen mag. Für die Anwesenden hatte Kollege Hoops, Metz, in einem ausführlichen Vortrag, welcher fast eine halbe Stunde dauerte, die nötigen Aufklärungen erschöpfend erörtert, darauf besonders hinweisend, dass doch nur durch den Zusammenschluss aller Interessenten, wie ihn eben die Zwangsinnung vorsieht, die vielen Opfer an Arbeit, Zeit und Geld allen gleichmässig aufgebürdet werden, wie auch alle an den Erfolgen, welche bei einer grossen Vereinigung ungleich leichter zu erreichen sind, partizipieren, und Erfolge hat der Metzger Uhrmacherverein seit seinem 27-jährigen Bestehen viele zu verzeichnen, während nur immer die Mitglieder die Lasten zu tragen hatten. An die mit Beifall aufgenommenen Erörterungen schloss sich eine lebhaft ausgeführte Aussprache, bei welcher die Bestrebungen des Metzger Uhrmachervereins in zustimmender Weise zum Ausdruck kamen, demnach sind bereits mehr denn die Hälfte aller Lothringer Kollegen für die Gründung einer Zwangsinnung. Der Vorsitzende des Metzger Uhrmachervereins, Kollege Zeiger, hatte die zahlreich Erschienenen herzlichst begrüsst. Kollege Hofuhrmacher Wagener bat zum Schluss um einmütiges Zusammengehen, und wurde dann sofort eine diesbezügliche, an die zuständige Behörde gerichtete Eingabe von allen Anwesenden gutgeheissen und, mit zwei Ausnahmen, gleich unterzeichnet. Vertreten sind ausser Metz die Orte: Diederhofen, Hayingen, Gross-Moyeuve, Rombach, Deutsch-Oth, Sierk, Bolchen, Saargemünd, Saarlouis, Delm, Falkenberg, Dreibrünnen, Montigny, Merlenbach, Hagedingen, Busendorf, Forbach und Saarbürg. Auf allgemeinen Wunsch gab der Schriftführer Kollege Hoops sodann noch Kenntnis von der an den Gemeinderat der Stadt Metz gerichteten Eingabe: „Die Schädigung unseres Gewerbes durch die Versteigerungen des Metzger Leihhauses“, welches sich seit Jahren fast den ganzen Uhrenhandel Lothringens angeeignet hat; Abhilfe ist bereits eingetreten, und wird später über die Erfolge näher berichtet werden. Die für 4 Uhr anberaumte Sitzung begann um 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, wurde um 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr geschlossen und mit einem gemüthlichen Beisammensein, bei welchem noch manch guter Gedanke ausgetauscht wurde, beendet. H.

**Die Bezeichnung „Prima Ware“ als unlauterer Wettbewerb.** Ein Kaufmann K. in Hannover hatte auf öffentlichen Plakaten die von ihm vertriebenen Uhren als „Prima Ware“ bezeichnet, die „mit gut regulierten Werken versehen seien, nicht mit gewöhnlicher Handels- und Bazarware zu vergleichen“. Diese Ankündigungen nahm die Zwangsinnung für das Uhrmachergewerbe in Hannover zum Anlass, gegen K. eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs anzustrengen, und beim Landgericht Hannover die Unterlassung dieser Angaben zu beantragen, da seine Uhren nicht Primaware seien. Der Beklagte hielt die Bezeichnung „Prima Ware“ nicht für eine Angabe tatsächlicher Art im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, sondern nur für eine reklamehafte Anpreisung, die im Handelsverkehr nur bezeichne, dass es sich

um gute Ware handele. Dieser Anpreisung entsprächen aber auch seine Waren. — Landgericht Hannover und Oberlandesgericht Celle waren jedoch anderer Meinung und verurteilten den Beklagten zur Unterlassung derartigen Ankündigungen. Das Berufungsgericht entschied dahin, dass die Bezeichnung „Prima Ware“ eine Angabe tatsächlicher Art sei. Dies werde im vorliegenden Falle noch durch den Nachsatz verstärkt: mit gut regulierten Werken, nicht mit gewöhnlicher Handels- und Bazarware zu vergleichen, und die beim lesenden Publikum den Glauben erweckten, dass es sich hier um erstklassige Anpreisungen und tatsächlich um erstklassige Waren handele. Diese Angabe habe sich aber durch die Beweisaufnahme als unrichtig herausgestellt, und da diese unrichtige Angabe auch geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, weil das Publikum in den Glauben versetzt werde, tadellose Ware zu billigen Preisen erstehen zu können, so sei der Beklagte zur Unterlassung dieser unlauteren Reklame zu verurteilen.

**Reklameverbot für Fleischer und Wurstmacher.** In der letzten ordentlichen Generalversammlung der Breslauer Fleischer- und Wurstmachereinnung (Zwangsinnung) wurde von 20 Innungsmitgliedern folgender Dringlichkeitsantrag schriftlich eingebracht: Gemäss § 2, Absatz 1, der Innungssatzung wolle die Innung zur Pflege des Gemeingeistes und Förderung der Standesehre beschliessen: 1. das Ausstellen der Preise für Fleisch- und Wurstwaren im Schaufenster oder so, dass die Preise von der Strasse sichtbar sind, ist verboten, 2. das Rabattgeben an Private, insbesondere durch Zahlkassen, wie auch in jeder anderen Form, ist verboten, 3. es ist verboten, durch öffentliche Bekanntmachungen jeder Art bei dem kaufenden Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, 4. dasjenige Innungsmitglied, welches gegen einen dieser Beschlüsse verstösst, hat für jeden Fall der Uebertretung eine Strafe von 20 Mk. zu zahlen. Die Strafgebühren sind im Falle der Zahlungsverweigerung einzuziehen. Die festgesetzten Bestimmungen treten bereits am 1. Dezember in Kraft.

**Zugaben.** Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe hat an den Bundesrat und den Reichstag Eingaben gerichtet, die sich auf das immer mehr überhandnehmende Unwesen der sogen. Zugaben beziehen. Es wird darin beforwortet, dem § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909 einen Absatz hinzuzufügen, wonach bei Strafe bis zu 100 Mk. verboten sein soll, in öffentlichen Bekanntmachungen, Mitteilungen und Schaufensteraushängen zu versprechen, Zugaben und Geschenke, bestehend in Waren irgendwelcher Art, zu verabreichen oder zu übersenden, soweit sie nicht gewohnheitsmässig in Form von Rabatt, Skonto in bar oder sonstigen Kleinigkeiten gewährt werden, bei denen die Absicht, den Kundenkreis anderer Händler an sich zu locken, nicht besteht.

**Ein interessanter Krankenkassenstreit.** Der Polizeipräsident von Breslau hat eine vor dem Amtsgericht in Breslau angestrenzte Klage gegen die „Kaufmännische Krankenkasse Merkur“ in Breslau zurückgezogen. Der Klage ging folgender, interessanter Rechtsstreit voran. Der Vorstand hatte zum Kongress der Kaufmännischen Krankenkassen Deutschlands den Vorsitzenden Theunert entsandt und ihm 128 Mk. Delegiertenkosten bewilligt. Der Polizeipräsident gab dem Vorstand auf, den Betrag der Kasse zurückzuerstatten. Die Beschwerde des Vorstandes wies der Bezirksausschuss ab. Auf Berufung des Vorstandes an das Obergericht setzte dieses die Verfügung ausser Kraft, der Aufsichtsbehörde anheimstellend, eventuell gegen den Vorstand zu klagen. Nun verfügte der Präsident Einberufung einer Generalversammlung zur Beschlussfassung der Mitglieder betreffs eventueller Klage gegen den Vorstand; das lehnten die Mitglieder ab, und nun klagte der Präsident vor dem Amtsgericht. Hier zweifelte der Verteidiger der Kasse an, ob der Präsident zur Klage legitimiert sei, oder ob nicht das Verwaltungsstreitverfahren zulässig sei. Da sich der Vertreter des Präsidenten hierüber nicht äussern konnte, erfolgte Vertagung. Im neuen Termin hat nun der Polizeipräsident seine Klage zurückgezogen.

**Einbrüche und Schwindelaktionen:** Gleiwitz. Bei dem Uhrmacher Czysch hieselbst, der im vorigen Jahre einen grossen Brandschaden erlitten hatte, wurde nachts ein Einbruch verübt und Uhren, Gold- und Silberwaren im Werte von 400 Mk. gestohlen.

1) Herausgegeben vom Zentralverbande der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, Halle a. S.